

**Zeitschrift:** Tec21  
**Herausgeber:** Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein  
**Band:** 138 (2012)  
**Heft:** 19: Berufsorganisationen

**Artikel:** Kampf ums Überleben  
**Autor:** Caruso, Alberto  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-283898>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# KAMPF UMS ÜBERLEBEN

Die Situation der italienischen Architektinnen und Architekten spottet jeder Beschreibung. Eine im europäischen Vergleich rekordträchtige Dichte an Architekturschaffenden bewirkt eine gnadenlose Konkurrenz, die durch verwandte Berufsgruppen zusätzlich verschärft wird. Bei der Definition der Zuständigkeiten herrscht Verwirrung, die Architekturkammern sind von der Komplexität des heutigen Berufsbildes überfordert, und die Honorare sinken ins Bodenlose. Es droht ein katastrophaler kultureller Verfall.

Die derzeit mit der Kraft eines Orkans über die Wirtschaft vieler europäischer Länder hinwegfegende Krise trifft vor allem die schwächsten Berufsgruppen. In Italien gehören dazu auch die Architekten: Sie haben nicht nur einen sehr viel geringeren kulturellen und politischen Einfluss als in anderen Ländern, sondern spielen auch bei der Planung der meisten Bauprojekte lediglich eine begrenzte Rolle. Der Zustand der italienischen Städte, Peripherien und Metropolitanräume spricht Bände über das zweitrangige Dasein, das die architektonische Kultur im heutigen Italien fristet.

## ZAHLLOSE STUDIERENDE UND VERWORRENE ZUSTÄNDIGKEITEN

Es gibt viele unterschiedliche Gründe dafür, aber eine der Ursachen ist sicherlich in der enorm hohen Anzahl der praktizierenden Architektinnen und Architekten zu suchen. Im Jahr 2010 waren 146500 Architekturschaffende in die italienische Architektenkammer eingetragen und demnach ermächtigt, Bauvorlagen zu unterzeichnen – gegenüber 123000 im Jahr 2005. Ein paar Zahlen zum Vergleich: In Frankreich waren es 2005 nur 27000, in England 32000, in Spanien 30000 und in Deutschland 50000. In den USA, einem Land mit 312 Millionen Einwohnern, gibt es weniger Architekten als in Italien! Ausgelöst wird dieser schwindelerregende Zuwachs durch den ebenso beachtlichen Anstieg der Anzahl Studierender. Wiederum bezogen auf 2005 waren an den italienischen Fakultäten für Architektur 76000 Studierende eingeschrieben, gegenüber 46000 in Deutschland, 21000 in Spanien, 19000 in Frankreich und 8000 in England im gleichen Jahr.

Diese hohen Studierendenzahlen erzeugen ein Reservoir an Arbeitslosen und Unterbeschäftigten, die unabhängig von finanziellen und kulturellen Bedingungen für jeden Auftrag bereitstehen. Verschärft wird diese schwierige Situation durch mehrere Tausend sogenannte «Junior-Architekten» mit einer dreijährigen Bachelor-Ausbildung, Bauingenieure sowie Vermessungs- und Bautechniker mit Berufsmaturität. All diese Berufsgruppen dürfen Baueingaben unterzeichnen, wobei sich die Zuständigkeiten im Einzelnen nur minimal unterscheiden: Bauingenieure sind generell eingabeberechtigt, es sei denn bei Restaurierungen von Kulturdenkmälern, während Vermessungs- und Bautechniker nur «einfache» Bauanträge stellen dürfen. Zur Auslegung des Wortes «einfach» gibt es zwar eine umfassende Rechtsprechung – Gebäude, die kein Stahlbetontragwerk aufweisen; Gebäude mit Stahlbetontragwerk, die höchstens zwei Stockwerke hoch sind; usw., – aber keine abschliessende Klarheit. Gegen eine klare Eingrenzung der Zuständigkeiten von Vermessungstechnikern bestehen erhebliche Widerstände. Sie stellen in Italien eine nicht nur zahlenmässig gewichtige Berufsgruppe dar, deren starker Einfluss auf ihrer engen Verflechtung mit der Bauindustrie fusst. So oder so: Ein Vermessungstechnikerbüro muss lediglich einen Architekten oder Ingenieur einstellen, der seine Unterschrift unter die Bauvorlagen setzt, und schon kann man alles bauen. Abschliessend sind hier nochmals die Junior-Architekten zu nennen, die von den Kompetenzen her zwischen den «Senior-Architekten» mit Master-Abschluss und den Vermessungstechnikern verortet sein sollten, wobei diese Kompetenzen noch nicht im Einzelnen festgelegt wurden.



01

## ÜBERHOLTE STRUKTUREN UND CHAOTISCHE ZUSTÄNDE

Was die Organisation und körperschaftliche Vertretung betrifft, müssen sich Architektinnen und Architekten, um ihren Beruf ausüben zu können, bei der Architektenkammer ihrer Provinz eintragen lassen. Wie dies bei vielen Berufsgruppen der Fall ist, wurden diese Kammern in den 1920er-Jahren gegründet und unterstehen dem Justizministerium. Ihre ursprünglichen Hauptziele bestanden darin, die Liste der eingetragenen Mitglieder zu führen – also das offizielle Register der Architektinnen und Architekten, die berechtigt sind, diesen Beruf auszuüben – und die Einhaltung des Berufskodexes zu überwachen. Zusätzlich dazu haben sich im Laufe der Zeit weitere Aufgabenbereiche ergeben, etwa die vor allem bei Rechtsstreitigkeiten mit Auftraggebern nützliche Visierung von Rechnungen, das heisst, die Überprüfung der korrekten Aufstellung des Honorars und die offizielle Genehmigung des in Rechnung gestellten Betrags. Die Kammern sind zudem befugt, bei nachgewiesener Verletzung des Berufskodexes Strafen aufzuerlegen – bis hin zur Löschung aus dem Architektenverzeichnis, was einem Berufsverbot gleichkommt.

In einer Gesellschaft wie der am Anfang des 20. Jahrhunderts, in der die «freien Berufe» von einigen wenigen Vertretern des städtischen Bürgertums ausgeübt wurden, war dieses formstrenge System wirkungsvoll. Den heutigen Anforderungen eines mittlerweile hochkomplexen Berufsbildes und den daraus resultierenden Konflikten, der enormen Anzahl an Akteuren und dem verschärften Wettbewerb kann es heute jedoch nicht mehr genügen. Als übergeordnetes Organ kann eine Kammer ihre Mitglieder nicht repräsentieren, selbst wenn ihre leitenden Organe von den Mitgliedern gewählt werden. Sie ist keine Gewerkschaft und auch nicht in der Lage, direkt die kulturellen und den Zusammenhalt fördernden Aktivitäten anzubieten, die einen freiwilligen Zusammenschluss kennzeichnen. Zusätzlich zu den

**01** Es geht auch anders: In der nordöstlichen italienischen Provinz Südtirol, die zusammen mit der Provinz Trient die autonome Region Trentino-Südtirol bildet, gib es eine lebendige Architekturszene. Eine beachtliche Anzahl von kürzlich erbauten, qualitativ hochstehenden Werken wurde beispielsweise in der Ausstellung «Neue Architektur in Südtirol 2006–2012» in Meran (vgl. TEC21 15-16/2012) präsentiert. Im Bild: Steinschlagschutzgalerie Trafoi/Stilfs, 2009

Architektur: Siegfried Pohl (Foto: Archiv Bildraum, aus der erwähnten Ausstellung)

## ARCHITEKTENKAMMERN UND WETTBEWERBE IN ITALIEN

### ORDINE DEGLI ARCHITETTI (Architektenkammern)

**Gründung:** 1928

**Rechtsform:** Dem Justizministerium unterstellte öffentlich-rechtliche Körperschaften, die in jeder Provinz bestehen. Die Koordinierung auf nationaler Ebene hat der Nationale Rat der Architekten inne, der von den Präsidenten der Kammern auf Provinzebene gewählt wird.

**Anzahl Mitglieder:** circa 146 500 im Jahr 2010  
**Hauptzweck:** Die Liste der eingetragenen Mitglieder führen, die Einhaltung des Berufskodexes überwachen, Beratung bei Fragen zu Verträgen oder Honoraren. Kulturelle Aktivitäten werden von Berufsverbänden angeboten, die von den Kammern gegründet wurden, aber unabhängig von ihnen tätig sind.

**Organe:** Ein von den Mitgliedern gewählter Vorstand und Präsident haben die Leitung der Kammern inne.

**Aufnahmebedingungen:** Die eingetragenen Mitglieder müssen über einen Hochschulabschluss in Architektur verfügen, der von einer italienischen oder gleichwertigen ausländischen Universität ausgestellt wurde.

**Offizielles Publikationsorgan:** Viele Kammern geben auf Provinz-Ebene regelmässig erscheinende Zeitschriften oder Bulletins heraus.

### WETTBEWERBE

Gemäss europäischer Richtlinie 92/50/EWG vom 18.6.1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge. Wettbewerbsausschreibungen wurden 1994 ein-

geführt, als mit dem Gesetz Nr. 109/1994 bestimmt wurde, dass «auftragsvergebende Stellen bei Leistungen, die die Planung von in architektonischer, umwelttechnischer, kunstgeschichtlicher, denkmalpflegerischer oder technologischer Hinsicht bedeutenden Bauarbeiten betreffen, vorrangig die Möglichkeit der Durchführung von Planer- und Ideenwettbewerben in Betracht ziehen sollen [...]». Es handelt sich also um eine Möglichkeit und nicht um eine Verpflichtung. Auch die Durchführungsbedingungen sind gesetzlich festgelegt, allerdings nicht im Detail. Die Architektenkammern überwachen die ordnungsgemässe Abwicklung des Wettbewerbs, prüfen die Ausschreibungstexte und geben Stellungnahmen ab. Gegebenenfalls fordern sie ihre Mitglieder auf, nicht teilzunehmen.

Kammern wurden daher Berufsverbände gegründet, die sich über Sponsoren und Weiterbildungsangebote finanzieren. Sie organisieren Konferenzen, Diskussionsveranstaltungen, Ausstellungen und Reisen und geben Zeitschriften heraus. Für die politische Interessensvertretung, unter anderem gegenüber der Regierung im Hinblick auf finanzielle Belange wie Renten und Honorarfragen, sind dagegen die Gewerkschaften zuständig. Die Berechnungsweise der Honorare ist durch ein Gesetz aus dem Jahre 1943 und spätere Änderungen festgelegt. Ein Mindesthonorar gibt es allerdings nicht mehr: Bekanntermassen hat eine europäische Richtlinie – im Geist der wirtschaftlichen Liberalisierung – vor einigen Jahren die verpflichtende Einhaltung eines Mindesttarifs abgeschafft. Auf nationaler Ebene wurde diese Verfügung durch das sogenannte Bersani-Dekret umgesetzt. Allerdings zahlten die Stellen der öffentlichen Hand den Mindesttarif – abzüglich der gesetzlich zulässigen Abschläge – noch bis Ende 2011. Bei privaten Auftraggebern herrscht dagegen schon lange das für hart umkämpfte Märkte typische «Gesetz des Dschungels». Anfang 2012 hat die Regierung Monti eine Massnahme genehmigt, mit der zahlreiche berufliche Regelungen «liberalisiert» und die Mindesthonorare endgültig abgeschafft wurden. Nur Zivilrichter dürfen als Anhaltspunkt bei Streitigkeiten noch auf die Mindesthonorare zurückgreifen. Die Regierung hat übrigens für alle Berufsgruppen verpflichtend festgelegt, dass vor Ausführung der Dienstleistung ein vom Auftraggeber genehmigter Kostenvoranschlag vorliegen muss – eine Verordnung, die nur das Ausmass des herrschenden Durcheinanders und der Planlosigkeit belegt: Die Unterzeichnung einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Auftraggeber sollte doch wohl als Mindestanforderung für jede Dienstleistung gelten! Durcheinander und Planlosigkeit in einem unentwegten Kampf ums Überleben: So stellt sich im Grossen und Ganzen die Situation der italienischen Architektinnen und Architekten dar. In einem Land, in dem es mehr Kulturdenkmäler gibt als irgendwo sonst auf der Welt und dessen Architekturlandschaft gestern wie heute Fachleute und Touristen von überall her anzieht, muss einer solchen Situation Einhalt geboten werden. Andernfalls steht uns ein kultureller Verfall historischen Ausmasses bevor.

**Alberto Caruso**, Chefredaktor «archi», Caruso Mainardi Architetti Mailand, caruso@rivista-archi.ch  
Übersetzung aus dem Italienischen: **Elke Mählmann**, Berlin

### Anmerkung

1 Das Bersani-Dekret genannte Gesetz Nr. 79 vom 16. März 1999 trat am 1. April 1999 in Kraft. Es nahm die EU-Richtlinien 96/92/EC auf und setzte sie in nationales Recht um.